

RS Vwgh 1977/1/27 0445/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1977

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2041/71 E VS 10. Oktober 1973 VwSlg 8477 A/1973; RS 4

Stammrechtssatz

Die erkennende Behörde wird den Tatbestand nach§ 5 Abs 1 StVO nicht nur durch Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 0,8 ‰ oder darüber, sondern auch - ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholspiegels - bei Vorliegen einer derartigen Beeinträchtigung durch Alkohol als erfüllt anzusehen haben, bei der der Lenker infolge seiner körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beobachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag. Bei Feststellung der hiefür entschiedenen Tatsachen ist die Behörde auf bestimmte Beweismittel nicht beschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000445.X02

Im RIS seit

11.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>